

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	148/2014-1
-------------	------------

Stand	25.02.2014
-------	------------

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.02.2014 betr. Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechts gem. § 20 GeschO

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheit stellt fest, dass die in § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW eröffnete Möglichkeit, Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnungen aufzunehmen, in der Stadt Bornheim umgesetzt wurde und sieht die diesbezügliche Anregung von Herrn Detlef Brenner vom 23.02.2014 als erledigt an.

Sachverhalt

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Fragestunden sind also Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates. Es bleibt also dem Ermessen des Rates überlassen, Fragestunden im Rat und den Ausschüssen möglich zu machen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht. Zuständig für den Erlass der Geschäftsordnung ist ausschließlich der Rat.

Der Rat der Stadt Bornheim hat von dieser Möglichkeit durch die Regelungen in § 20 der Geschäftsordnung des Rates (GeschO) Gebrauch gemacht und damit Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Tagesordnungen regelmäßig vorgesehen. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der Mustergeschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die dieser seinen Mitgliedern empfiehlt.

Der Landesgesetzgeber wollte mit der o.a. Vorschrift in der GO NRW den Einwohnerinnen und Einwohnern einer Stadt im Prinzip ein Fragerecht innerhalb von Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse ermöglichen. Dieses Recht ist allerdings auf das Stellen von Fragen beschränkt, Diskussionen oder alleine das Kundtun von Meinungen ist von diesem Recht nicht erfasst.

Der Bürgermeister sieht das in Bornheim durch den Rat eingeräumte Recht auf Durchführung von Fragestunden als einen wichtigen Bestandteil demokratischer Willensbildung an, denn die in der Sitzung vorgetragenen Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dazu gegebenen Antworten können u.U. von dem jeweiligen Organ aufgenommen und in weitere Betrachtungen mit einbezogen werden. Die vom Rat erlassenen Regelungen für die Aufnahme und Durchführungen von Einwohnerfragestunden hält der Bürgermeister für angemessen. Weitergehende Regelungen sind nicht angezeigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung